

## § 13

## Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen

(1) Dampfkesselanlagen sind überwachungspflichtig und regelmäßigen Prüfungen durch Sachverständige unterworfen, unabhängig davon, ob die Anlagen laufend oder in bestimmten Zeitabständen oder als Reservekessel o. ä. betrieben werden. Das gleiche gilt von Reserveteilen, z. B. ausziehbaren Rohrsystemen von Feuerbuchskesseln.

(2) Regelmäßigen Prüfungen unterliegen nicht

1. Kessel mit einem Genehmigungsdruck bis 1 atü und einer Heizfläche bis 5 m<sup>2</sup>, sofern sie mit einem nicht absperrbaren Standrohr gem. DIN 4750 ausgerüstet sind,
2. Kessel, bei denen das Produkt aus Heizfläche (H) in m<sup>2</sup> und Genehmigungsdruck (p) in atü ( $H \cdot p$ ) die Zahl 2 nicht überschreitet.

(3) Die regelmäßigen Prüfungen bestehen aus äußerer Untersuchung, innerer Untersuchung und Wasserdruckprüfung.

(4) Rauchgas-Speisewasservorwärmer und dampfseitig absperrbare Überhitzer unterliegen in der Regel nur äußeren Untersuchungen.

(5) Der Sachverständige ist berechtigt, in begründeten Fällen für Dampfkessel oder Teile der Kesselanlage außerordentliche Prüfungen oder verkürzte Prüfungsfristen anzuordnen.

(6) Dampfkessel, an denen wesentliche Ausbesserungen vorgenommen oder die durch Wassermangel übermäßig erhitzt wurden, sind einer außerordentlichen Wasserdruckprüfung und nach Ermessen des Sachverständigen auch einer außerordentlichen inneren Untersuchung zu unterziehen. Dies gilt auch, wenn durch Brand im Kesselhaus Teile des Kessels in Mitleidenschaft gezogen wurden.

(7) Die Betreiber von Kesselanlagen können die Vornahme außerordentlicher Untersuchungen bei der zuständigen Überwachungsstelle beantragen.

## § 14

## Kosten der Prüfungen

Die Betreiber der Dampfkesselanlagen haben die Kosten der Prüfungen und der Untersuchungen zu tragen, die sich infolge eines Schadens oder Unfalls als notwendig erweisen. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung für Dampfkesselprüfungen (Anlage) festgesetzt. §

## § 15

## Meldepflichtige Schäden

(1) Meldepflichtige Kesselschäden sind:

1. Schäden, von denen Teile der Dampfkesselwandungen betroffen wurden und die eine Außerbetriebsetzung des Kessels zur Folge hatten,
2. Rohrreißer an Wasserrohren,

3. Schäden an Wandungsteilen von Überhitzern und Rauchgas-Speisewasservorwärmer,

4. Vorkommnisse im Betrieb des Dampfkessels, bei denen Personen verletzt wurden oder erheblicher Sachschaden entstand.

(2) Wenn die Wandungen des Kessels eine Trennung solchen Umfangs erleiden, daß es zu einem plötzlichen Druckausgleich mit der Atmosphäre kommt, so gilt dieser Schaden als Zerknalh

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schäden hat der Betreiber umgehend der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — mitzuteilen.

(4) Veränderungen am Schadensort dürfen nur mit Zustimmung des Sachverständigen vorgenommen werden, sofern nicht solche Veränderungen zur Rettung von Menschen oder zur Abwendung sonstiger Gefahren keinen Aufschub vertragen.

## § 16

## Änderungen des Kesselbestandes

Von einer längeren oder dauernden Außerbetriebsetzung von Dampfkesseln und ihrer Wiederinbetriebnahme, dem Zu- und Abgang von beweglichen Dampfkesseln, dem Abgang von Schiffsdampfkesseln wegen dauernden Aufenthaltes der zugehörigen Schiffe im Auslande, von deren Rückkehr, von dem Ausbau, dem Verkauf oder der Neuanschaffung von Dampfkesseln müssen die Kesselbetreiber der zuständigen Überwachungsstelle umgehend Mitteilung machen.

## § 17

## Herstellung und Ausbesserung,

## Werkstoff, Bau, Ausrüstung, Aufstellung und Betrieb

(1) Dampfkessel herzustellen und wesentliche Ausbesserungen an Dampfkesseln vorzunehmen, ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die hierzu erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und die von der zuständigen Überwachungsstelle (§ 9) hierfür zugelassen sind.

(2) Die Zulassung erlischt, sobald die Voraussetzungen für sie entfallen.

(3) Hersteller- und Ausbesserungsbetriebe für Dampfkessel sind verpflichtet, vor Neuherstellung, Umbau oder wesentlichen Ausbesserungen von Dampfkesseln eine Vorprüfung der Zeichnungen und Berechnungen durch die zuständige Überwachungsstelle vornehmen zu lassen und den besonders gestellten Bedingungen (z. B. Bauüberwachung) nachzukommen.

(4) Werkstoff, Bau und Ausrüstung von Dampfkesseln müssen den Regeln der Technik sowie den Vorschriften der „TG-Dampfkessel“ entsprechen.

(5) Dampfkessel sind in der Regel in einem besonderen Raum aufzustellen (Kesselhaus). Hiervon ausgenommen sind:

1. Dampfkessel, bei denen das Produkt aus Wasserinhalt bei höchstem Wasserstand in m<sup>3</sup>